

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 10

Ausgegeben Oppeln, den 4. März 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 30—34 R. G. Bl., S. 129; Inhalt der Nr. 4 G. S., Familienunterstützungen, S. 130; Einfuhr von Kartoffeln, S. 131, 132; für Pfarrei Anurow vorgeschlagener Kaplan, Berichtigung, verlorene Führerscheine für Kraftfahrzeuge, beschlagnahmte Kriegspostkarten, S. 133; Verlegung des Markts in Friedland, Ausnahmetarife, Drischulinspektoren von Kofittzig und Raundorf, Abklüftungsfache Ottmuth, ausgeloste Pfandbriefe von Schlesien und Posen, S. 134; Beauftragter der Handwerkskammer für Stadt- und Landkreis Neike, Verbreitung von Druckschriften, S. 135; Vertrieb von Gedenkblättern und Postkarten für die Deutsche Kriegsblindenanstalt, tierärztliche Hochschule Berlin, Stipendien für Waisenknoaben, S. 136; Enteignung in Kreuzburg, Aufnahme von Schülerinnen in Provinzial-Hochschulen-Gefangenen, S. 137; Drischagung über Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden in Königsgrütte, S. 138.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

251. Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5063 eine Bekanntmachung über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte, vom 18. Februar 1916, und unter

Nr. 5064 eine Bekanntmachung wegen der Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern, vom 17. Februar 1916.

252. Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5065 eine Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, vom 25. Februar 1916.

253. Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5066 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Weimleber, vom 25. Februar 1916, unter

Nr. 5067 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrodneret sowie der Kartoffelstärkesfabrikation vom 16. September

1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588), vom 24. Februar 1916, unter

Nr. 5068 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodneret und der Kartoffelstärkesfabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585), vom 24. Februar 1916 und unter

Nr. 5069 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüße und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752), vom 24. Februar 1916.

254. Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5070 eine Bekanntmachung über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkehrs von Strick-, Web- und Wirkwaren, vom 25. Februar 1916.

255. Die Nummer 34 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5071 eine Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln, vom 26. Februar 1916.

Preussische Gesetzsammlung.

256. Die Nummer 4 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11488 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 25. September 1915 über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Entelgnungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtages, vom 11. Februar 1916, unter

Nr. 11489 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 24. Juli 1915 über die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer durch die beiden Häuser des Landtags, vom 15. Februar 1916, und unter

Nr. 11490 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 28. Juli 1915 über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse der Provinz Oberspreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die beiden Häuser des Landtags, vom 19. Februar 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

257. Auszug aus der Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888/4. August 1914 (Familienunterstützungsgesetz) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Unterstützungen nach dem Familienunterstützungsgesetz und den Vorschriften dieser Verordnung erhalten im Falle der Bedürftigkeit außer den Familien der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Mannschaften die Familien

a) der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden,

b) der Freiwilligen auf Kriegsbauer (Kriegs-freiwilligen; § 98₂ der Wehrordnung),

c) der Reichsangehörigen, die aus der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind.

§ 2. Auf die nach § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung zu gewährenden Unterstützungen haben außer den im § 2 des Familienunterstützungsgesetzes bezeichneten Personen Anspruch:

a) elternlose Enkel,

b) Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder,

c) die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,

d) uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist,

e) Pflegeeltern und Pflegekinder.

Elternlose Enkel über 15 Jahre sowie die im Absatz 1 unter b, d und e aufgeführten Personen haben den Anspruch indessen nur, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden, oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienst Eintritt hervorgerufen ist.

Anspruch auf Unterstützung nach Absatz 1 e besteht nur, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hat, und kein Entgelt gezahlt wird. Der Anspruch ruht, solange den hiernach Berechtigten ein Anspruch auf Grund anderer Bestimmungen des Familienunterstützungsgesetzes oder dieser Verordnung zusteht.

§ 3. Bedürftigkeit gemäß § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung ist anzunehmen, und wenigstens der Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steuerveranlagung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

in den Orten der Tarifklasse E 1000 M. oder weniger,

in den Orten der Tarifklassen C und D 1200 M. oder weniger,

in den Orten der Tarifklassen A und B 1500 M. oder weniger

beträgt.

Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberechtigten gegenüber der Steuerveranlagung wesentlich niedriger oder höher, oder besteht keine Steuerveranlagung, so hat der Lieferungsverband das Jahreseinkommen selbständig festzustellen. Dies gilt nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörden auch für die Bundesstaaten, in denen Einkommensteuer nicht erhoben wird; Elsaß-Lothringen gilt in dieser Hinsicht als Bundesstaat.

Ein Anspruch besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Ausfall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird.

§ 4. Die der Ehefrau zustehenden Mindestbeträge werden auf monatlich 15 M., die den sonstigen Berechtigten zustehenden Mindestbeträge auf monatlich 7,50 M. festgesetzt.

Die Verpflichtung des Lieferungsverbandes, im Falle des Bedarfs über die Mindestsätze hinaus das Erforderliche zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. usw.

§ 6. Wechseln die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsort weiterzugewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsorts dies erfordern. Stellt sich bei Prüfung der persönlichen und ökonomischen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsort nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

Würde ein Anspruch auf Unterstützung erst durch den Zugang in einen Ort mit höherer Tarifklasse begründet (§ 3), so ist eine Unterstützung nur zu gewähren, wenn der Zugang aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist.

§ 7. Die Aufsichtsbehörden über den Lieferungsverband können Anweisungen erlassen, insbesondere auch in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen. usw.

In Bundesstaaten, in denen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände abgesehen worden ist, wird durch die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Dienststellen als Aufsichtsbehörden anzusehen sind.

§ 8. usw.

§ 9. Die Vorschriften des Gesetzes vom 30. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 629*) haben entsprechende Anwendung, wenn der in den Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit in den Genuß von Militärverorgungsgebühren tritt.

§ 10. usw.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 usw. 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft. usw.

Die Bestimmungen des § 4 treten mit Wirkung vom 1. November 1915, die der §§ 7 usw. mit Wirkung vom 2. August 1914, die des § 9 mit Wirkung vom 20. Oktober 1915 usw. rückwirkend in Kraft.

usw.

Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichsfanzlers. Desbrück.
Vorsteherndes wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Zu Ziffer 3 des Erlasses vom 4. November 1915 (A. B. Bl. S. 505), betreffend Weitergewährung der Familienunterstützung an Hinterbliebene, wird bemerkt, daß Kriegselterngeld den Fortbezug von Familienunterstützung auch über 3 Monate hinaus nicht ausschließt. Es bringt den Anspruch hierauf nur dann zum Erlöschen, wenn es hoch genug ist, um die Bedürftigkeit zu heben.

Die Belegungen der Mannschaften, wonach Familienunterstützung nur im Falle der Bedürftigkeit gewährt wird (vgl. Erlass vom 26. Januar und 4.

November 1915 — A. B. Bl. S. 38 und 505 —), sind gemäß § 3 obiger Bundesratsverordnung eingehend zu ergänzen und haben sich auch darauf zu erstrecken, daß die im § 4 a. a. D. genannten Mindestsätze allein nicht die richtige Vorstellung geben von den dem einzelnen zuteil werdenden Leistungen der Lieferungsverbände, daß diese vielmehr, wo die Bedürftigkeit es erfordert, durch Zuschüsse, Mietbeihilfen und einmalige Zuwendungen eine wesentliche Erhöhung erfahren, in vielen Fällen um das Doppelte und mehr. Im übrigen haben Vorgesetzte Auskunft in Familienunterstützungsangelegenheiten mit Vorsicht zu erteilen, um nicht Hoffnungen zu erwecken, die, wenn sie nicht erfüllt werden können, Unzufriedenheit und Mißtrauen gegen die Behörden hervorzurufen würden.

Desgleichen sind auch die Mannschaften von Zeit zu Zeit wiederholt darüber zu belehren, daß Gesuche und Beschwerden in Familienunterstützungsangelegenheiten nicht an das Kriegsministerium, sondern an die gemäß § 7 obiger Bundesratsverordnung zuständigen Aufsichtsbehörden (in Preußen die Regierungspräsidenten und der Minister des Innern) zu richten sind. Die Fälle, in denen Mannschaften mit solchen Eingaben unter Umgehung der vorgelegten Dienststellen sich unmittelbar an das Kriegsministerium wenden, mehren sich in letzter Zeit trotz des Erlasses vom 8. Juni 1915 (A. B. Bl. S. 270). Eine Besirvortung der einseitigen Darstellungen kann von hier aus in der Regel nicht erfolgen.

Nach § 11 Absatz 2 des Familienunterstützungsgesetzes haben die Truppenbefehlshaber in den Fällen des § 11 Absatz 1 a. a. D. (Zahnenflucht, Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatiger Dauer oder härterer gerichtliche Strafe) die beteiligten Kommissionen schleunigst von den Beurteilungen zu benachrichtigen. Zur Vermeidung von Ueberzahlungen werden die Truppenteile auf die vorerwähnte Bestimmung hingewiesen.

Ausweise über die erfolgte Einstellung eines Mannes behufs Erlangung der Familienunterstützung erhalten zweckmäßig die Ueberschrift:

Einstellungsausweis behufs Familienunterstützung.
(Anspruch besteht nur bei Bedürftigkeit.)

Die Ausweise sind nicht mit einem zusammengelegten Typen-, sondern dem amtlichen Diensthempel zu versehen. Ausweise, die den jetzigen Bestimmungen nicht entsprechen (Bemerkungen auf der Rückseite), sind nicht mehr auszugeben (vgl. Erlass vom 1. Juli 1915 — A. B. Bl. S. 300 —).

Berlin, den 11. Februar 1916.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 506/2. 16. OI.
258. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.
Auf Grund der Vorschriften in § 3 der

*) Vgl. Ziffer 3 des Erlasses vom 4. November 1915 (A. B. Bl. S. 505).

Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) bestimme ich:

§ 1. Wer Kartoffeln aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestraße 6 a, unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vorschrift in § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Befichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Befichtigung vorgenommen wird, nach der Befichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht. Lehnt sie die Uebernahme ab, oder gibt sie binnen der Frist eine Erklärung nicht ab, so erlöschen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3. Die Reichskartoffelstelle setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 4. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackgebühre bis zu 1 M. für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Vergebühre um 25 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 M. erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für die Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 M., im übrigen nicht mehr als 80 Pf. betragen.

§ 5. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

1) auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt, 2) auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtriftese auf das Reichsausland lauten und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

§ 9. Wer den Vorschriften in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungsspflicht die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

259. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Genäß § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 40) zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fehr. v. Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Göppert.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.
V. 10782. M. f. S. I. A. I. a. 6396. M. f. S. II b. 2494.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

260. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist der Kaplan Johannes Gladisch in Schwien-tochlowitz, Kreis Beuthen OS., für die wiederhergestellte Pfarrei Anurow, Kreis Rybnik, prä-sentiert worden.

Oppeln, den 17. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Küster.

II G. II. 148.

261. Berichtigung. In der Bekanntmachung vom 4. 2. 1916 (Amtsblatt Stück 7 Seite 91 Nr. 184), betr. Vergütungen für die seit Beginn des Krieges aufgrund des Kriegsleistungsgesetzes v. 13. 6. 1873 gelieferten Hafermengen, muß die

Zeltangabe vom 13. 2. — 23. 7. 1915 und vom 24. 7. — 30. 9. 1915 lauten.

Oppeln, den 23. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrad.

Ia. XXIII. C. 821.

262. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 23. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/105 J. B. A. Mey.

B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausgefertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Loepper, Werner in Grefeld.	Reg. Präf. in Düsseldorf	21. 12. 10	T. 49	3 b	II. Ausfertigung erteilt.
2	Weite, Julius in Düsseldorf.	desgl.	17. 3. 15	W. 452	3 b	desgl.
3	Wimmers, Hans in Celle.	Reg. Präf. in Lüneburg	17. 8. 10	66	3 b	desgl.
4	Käding, Hermann in Mollow Kolonie 8.	Reg. Präf. in Köslin.	7. 9. 12	425	3 b	desgl.
5	Wieben, Gustav in Schleswig.	Reg. Präf. in Schleswig.	3. 6. 10	1	3 b	desgl.
6	Käding, Oswald in Dramburg, z. Zt. in Warschau bei d. Post u. Teleg. Bero.	Reg. Präf. in Köslin.	11. 12. 12	490	3 b	desgl.

263. Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos zu Breslau sind die nachgenannten Kriegspostkarten zu beschlagnahmen:

Archivnummer	Verlag	Bezeichnung der Karten
906	Dr. Trenkler u. Co., Leipzig.	Entwurf: Seine Majestät König Friedrich August von Sachsen im Gespräch mit Seiner Erzellenz Generaloberst von Heeringen.
969	Bund deutscher Tabakgegner Leipzig.	Die Friedensbedingungen für deutsche Lebensreformer (nur als Postkarte verboten).

Die Beschlagnahme der in meiner Bekanntmachung vom 4. Februar 1916 (Amtsblatt, Seite 90) genannten 4 Entwürfe vom Verlage Regel und Krug wird aufgehoben.

Oppeln, den 1. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Schmidt.

264. Der für Friedland OS. auf den 28. März 1916 festgesetzte Kram- und Viehwahl wird auf den 6. April 1916 verlegt.

Oppeln, den 25. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. von Lucanus.

I G. XV. 248.

265. Mit Gültigkeit vom 24. Februar 1916 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ist ein Ausnahmetarif für gebrauchte Waren (Haushaltungsgegenstände usw.) aus Kupfer und Messing, die zum Einschmelzen für die Herstellung von Munition beschlagnahmt und gesammelt sind, für den Bereich fast aller deutscher Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 26. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. von Lucanus.

I G. XV. 265.

266. Mit Gültigkeit vom 24. Februar 1916 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ist unter Aufhebung des Ausnahmetarifs 21e vom 10. 11. 1915 ein Ausnahmetarif für A. Tierische und pflanzliche Fette und Öle aller Art, (ausgerommene Butter sowie Margarine und andere aus Fetten und Ölen hergestellte fertige, d. h. unmittelbar zum menschlichen Genuß dienende Speisefette, die unter den verschiedensten Namen, wie Palmöl, Kumerol, Vegetalin u. a., in den Handel kommen),

B. Degras aller Art,

C. Fettsäure,

D. Fetttschlarw aus Kläranlagen der Schlachthäuser, Metzgereien, Küchen und dergl.,

E. D. Früchte und Delisaaten, wie im Spezialtarif I genannt,

F. Samen und Sämereien, wie im Spezialtarif I genannt (einschl. Obstkerne) und Schalenobst (Nüsse usw.) aller Art zur Delbereitung, bei Verwendung im Inlande, für den Bereich fast aller deutscher Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 26. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. von Lucanus.

I G. XV. 264.

267. Der Pfarrer Lange zu Kollititz ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule I in Kollititz, Kreis Deutsch OS., ernannt worden.

Oppeln, den 22. Februar 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Reinecke.

II G. II/IV. 144 I Ang.

268. Der Pfarrer Schaffrath zu Raundorf ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Raundorf, Kreis Neisse, ernannt worden.

Oppeln, den 22. Februar 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Reinecke.

II G. II/XXI. 145.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

190. Bekanntmachung. Die nachstehend aufgeführte Auseinandersetzungssache: Ablösungssache von Bibb. Bl. Nr. 297 Dtmuth, Kreis Groß Strehlitz, wird hierdurch zur Ermittlung unbekannter Teilnehmer und Feststellung der Legitimation mit Bezug auf die §§ 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§ 25 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und des § 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen denjenigen, die hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens bis zu dem auf den **28. April 1916, vor-mittags 11 Uhr**, im Amtsgebäude (Präsidial-bureau) der unterzeichneten Behörde anberaumten Termin zu melden.

Breslau 13, den 4. Februar 1916.

Chorlottenstraße 28 — am Hofenplatz —

Königliche Generalkommission für Schlesien.

242. Aufkündigung

von ausgelosten 3 $\frac{1}{2}$ und 4 $\frac{1}{2}$ Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretungen und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum **1. Juli 1916** einzulösenden 3 $\frac{1}{2}$ und 4 $\frac{1}{2}$ Rentenbriefe sind nachstehende Nummern gezogen und zwar:

I. von Rentenbriefen der Provinz **Schlesien:**

a) zu 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$:

Lit. F. zu 3000 M. 6 Stück Nr. 211, 421, 672, 924, 1303, 1461.

Lit. G. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 112.

Lit. H. zu 300 M. 6 Stück Nr. 166, 314, 394, 788, 1020, 1060.

Lit. J. zu 75 W. 2 Stück Nr. 56, 262.
Lit. K. zu 30 W. 2 Stück Nr. 125, 127.

b) zu 4%:

Lit. HH. zu 300 W. 5 Stück Nr. 13, 53, 114, 115, 116.

Lit. JJ. zu 75 W. 4 Stück Nr. 4, 14, 20, 26.
II. von Rentenbriefen der Provinz Posen:

a) zu 3 $\frac{1}{2}$, %:

Lit. F. zu 3000 W. 9 Stück Nr. 323, 491, 585, 1227, 1249, 1506, 1636, 1653, 1748.

Lit. G. zu 1500 W. 2 Stück Nr. 10, 49.

Lit. H. zu 300 W. 6 Stück Nr. 303, 318, 994, 1024, 1117, 1131.

Lit. J. zu 75 W. 5 Stück Nr. 145, 459, 516, 662, 755.

Lit. K. zu 30 W. 3 Stück Nr. 10, 193, 195.

b) zu 4%:

Lit. HH. zu 300 W. 2 Stück Nr. 46, 55.

Lit. JJ. zu 75 W. 1 Stück Nr. 29.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1916 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurückerstattung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen so wie gegen Quittung vom 1. Juli 1916 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der königlichen Rentenkasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu Ia und IIa müssen die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 2 bis 16, den Rentenbriefen zu Ib die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 9 bis 16 und den Rentenbriefen zu IIb die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 15 und 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1916 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenkassengesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. Februar 1916.

Königliche Direktion der Rentenkasse für Schlesien und Posen.

269. Bekanntmachung,
betreffend Bestellung eines Beauftragten für den Stadt- und Landkreis Reife.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten vom 11. Juli 1901 (Stück 26 S. 197 des Regierungs-Amtsblattes) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des inzwischen verstorbenen Uhrmacherobermeisters Carl Vanger aus Reife der Schuhmacherobermeister Julius Breukner aus Reife als Beauftragter für den Stadt- und Landkreis Reife ange stellt worden ist.

Oppeln, den 19. Februar 1916.

Handwerkskammer zu Oppeln.

Der stellv. Vorsitzende:

Herrmann.

Der Syndikus:

F. Grieger.

Jr. Nr. 10840.

270. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, Druckschriften zu verbreiten, in denen die in § 6 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetz-Bl. S. 65) vorgeschriebenen Angaben fehlen.

Anmerkung: § 6 lautet:

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstbetriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. Anstelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenem Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Briefkarten u. dgl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

von Sacmeister, General der Infanterie.

Abt. II, IIg Nr. 20822.

271. Auf den Antrag vom 5. d. Mts. erlaube ich hiermit auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Befehl. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage dem Hofmarschallamt Seiner Königl. Hoheit des Prinzen August Wilhelm von Preußen angunsten der Deutschen Kriegsblindenfürsorge für Landheer und Flotte den Vertrieb von 3000 Gedenkblättern und 20 000 Postkarten nach den vorgelegten Proben.

Der Verkaufspreis des Einzelstücks beträgt für das Gedenkblatt 2 M., für die Postkarte 10 Pf.

Der gesamte Reinertrag fließt der Deutschen Kriegsblindenfürsorge für Landheer und Flotte zu.

Der Vertrieb erfolgt durch Buch und Papierhandelsgeschäfte, Ein Vertrieb durch unbestellte Aufwendung, ferner von Haus zu Haus und in Lokalen ist ausgeschlossen.

Berlin C 25, den 7. Februar 1916.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

v. Farnow, Ministerialdirektor.

Nr. 286. I. 26 15.

An das Hofmarschallamt Seiner Königl. Hoheit des Prinzen August Wilhelm von Preußen in Berlin, Koloss Wilhelmstraße 72.

272. Tierärztliche Hochschule Berlin,
Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1916 beginnt am 15. April d. J. Die Immatrikulationen dauern vom 2. April bis 29. April. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor.

273. Bekanntmachung. Aus der unterzeichneten, unter Verwaltung des Magistrats zu Breslau bestehenden Stipendienstiftung (begründet von dem am 26. Mai 1884 zu Görz verstorbenen Landesältesten a. D. Adolph Anders) sollen in der nächsten Zeit 12 Stipendien im Jahresbetrage von je 400 Mark an ganz arme Waisenkinder vergeben werden, die in Waisenanstalten (ausschließlich sogenannter Rettungshäuser) oder in Familien untergebracht sind, um ihnen die Mittel zur Ausbildung in demjenigen Fache (Handwerk, Kunst oder Wissenschaft), zu dem sie ganz besonders befähigt erscheinen, zu gewähren.

Die Bewerber müssen aus der preussischen Provinz Schlesien gebürtig, dort erzogen, bürgerlich und christlich sein.

Die Gesuche sind von den Müttern oder Vormündern bis zum 15. Mai 1916 beim Magistrat zu Breslau unter der Bezeichnung „zu J. Nr. 1 X a 221/16“ einzureichen; den Gesuchen müssen nachstehende Papiere beigelegt sein:

1. die Geburtsurkunde und der Konfirmations-

2. ein Zeugnis der Ortsbehörde über ihre Vermögensverhältnisse (Vordrucke hierzu sind im Mag.-Büro IX, Blücherplatz 14, III zu haben),

3. ein Zeugnis des zuständigen Regierungs-Präsidenten, daß beide Eltern des Bewerbers die Staatsangehörigkeit im Deutschen Reiche besitzen, oder besessen haben und christlichen Glaubens sind,

4. die Sterbeurkunden beider Eltern oder des Vaters,

5. eine Bescheinigung von 2 Ärzten über Gesundheit und angemessene körperliche Ausbildung,

6. ein amtliches Zeugnis von drei Lehrern über hervorragende geistige Befähigung und Auffassungskraft, vereint mit Liebe zum Lernen,

7. eine Bescheinigung des Anstaltsvorstandes, daß Bewerber in einer Waisenanstalt, oder der Gemeindebehörde, daß er in einer Familie untergebracht, auch unter welchen Bedingungen, insbesondere gegen welches Entgelt die Unterbringung erfolgt ist,

8. eine Erklärung des Bewerbers und seiner Mutter oder seines Vormundes, welchem Fache, Handwerk, Kunst oder Wissenschaft er sich zu widmen gesonnen sei.

Ausbildung zum Militär und zur Theologie ist ausgeschlossen.

Waisenkinder, die beide Eltern verloren haben, genießen den Vorzug vor denen, deren Mutter noch am Leben ist; solche, die sich dem Lehrfache widmen wollen, sollen besonders berücksichtigt werden.

Bewerber, die sich einem Handwerk widmen wollen, müssen sich ausdrücklich verpflichten, das Stipendium hauptsächlich zum Besuche guter Fachschulen zwecks mehr als gewöhnlicher Ausbildung zu verwenden.

Das Recht der Teilnahme soll sich auf höchstens 8 Jahre erstrecken, mit vollendetem vierzehnten Lebensjahre, jedoch erst nach erfolgter Konfirmation, beginnen und bis zum vollendeten zweiundzwanzigsten Lebensjahre dauern, vorausgesetzt, daß der Stipendiat die gemäß Nr. 8 bezeichnete Laufbahn mit Eifer und Erfolg fortsetzt, alljährlich die vorgeschriebenen Zeugnisse einreicht und den sonstigen Stiftungsbestimmungen, sowie den bei der Verteilung besonders gestellten Bedingungen entspricht.

Die Mütter oder Vormünder der Bewerber werden erucht, den vorstehenden Bestimmungen aufs genaueste nachzukommen, da den Vorschriften nicht völlig entsprechende Besuche keinerlei Berücksichtigung finden können.

Breslau, den 16. Februar 1916.

Anders-Stiftung
zur möglichst besten Ausbildung für besonders
Befähigte, arme, bürgerliche Waisenkinder
christlicher Religion in Schlesien.

74. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Durchführung des Fluchtlinienplanes für die Stober- und Blücherstraße in Kreuzburg O.S. zu enteignende, in der Stadt Kreuzburg O.S. belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 13. März 1916, mittags 12 Uhr**, in Kreuzburg bei dem Grundbuchamt Grundbuchblatt 2 Schloßjurisdiktion-Dampfmühle auf der Stoberstraße anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (B. G. B. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung der Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
Gemarkung (Gemeinde)	Karttbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
Kreuzburg O.S.	3	73	Jung u. Riemann, offene Handelsgesellschaft in Breslau.	Kreuz- burg	I	2	Hof	—	4	60

Oppeln, den 28. Februar 1916.

Der Enteignungskommissar,

№. XXI. 184.

Conrad, Regierungsrat.

75. Bedingungen
für die
Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die
provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauen-
kliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Juli 1916 und dauert bis Ende März 1917.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen angenommen, welche:

a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 21. noch nicht überschritten haben,

b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig geeignet befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen.

Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 115 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten (Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division) mit Brüchen und mehrestelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis berechnend unterrichtet sind.

c) die für den Hebammenberuf erforderliche körperliche Gesundheit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 650 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreis Ausschuss oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahmegesuche sind für den am 1. Juli 1916 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. April bis spätestens 1. Juni d. Js. „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

a) ein Zeugnis über die

b) ein, vom zuständigen Kreisarzte nach Prüfung der Bewerberin auszufällendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,

c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die stützliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit Anfang 1908, insbesondere darüber, ob die Bewerberin aufrichtig geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,

e) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),

f) bei Minderjährigen der Erlaubnißschein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,

g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden, außerdem: 1. die Einwilligungs-erklärung des Ehemannes und 2. die Erklärung des Landrats oder Kreisaußschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die a)ebaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Bewerberin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorschristsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Reifezeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Juni d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Juli 1916 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen etwa 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Zulassungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bestimmungen halbtäglich auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 21. Februar 1916.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

276. Ortsstatut, betreffend die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden.

§ 1. Versichert sind alle Hausgewerbetreibende im Sinne des § 162 R. V. D. und der Bundesratsverordnung vom 28. Januar 1915, soweit sie nicht nach § 168 R. V. D. von der Versicherung befreit sind oder mehr als 2500 Mark Gesamteinkommen nachweisen. Die Werkstattarbeiter von Hausgewerbetreibenden sind als gewöhnliche Lohnarbeiter anzusehen.

§ 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der

Jährlicher Beitragssatz: 1,50 M. Einleitungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude, Druck von H. Weisshorn in Oppeln.

Üebernahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

§ 3. Die Meldepflicht hat der unmittelbare Arbeitgeber. Ist ein hausgewerblich Beschäftigter für mehrere Arbeitgeber tätig, so hat die Meldepflicht derjenige Arbeitgeber, bei welchem er den ersten Arbeitstag in der Woche leistet.

§ 4. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch den im § 3 vorgesehene Arbeitgeber. Dieser kann den statutengemäß auf den hausgewerblich Beschäftigten entfallenden Beitragsanteil vom Lohn abziehen und zwar $\frac{1}{2}$ des Gesamtbeitrages.

§ 5. Sind bei einem Hausgewerbetreibenden die Beiträge für sein hausgewerbliches Hilfspersonal nicht betreibbar, so ist sein Auftraggeber haftbar, dieser kann die Summe aber bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug bringen.

§ 6. An Beiträgen werden erhoben $4\frac{1}{2}\%$ des täglichen Arbeitsverdienstes während der jetzigen Kriegsdauer. Nach Beendigung desselben 4% . Den Versicherten werden dafür die gesetzlichen Regelleistungen gewährt.

Als Grundlohn gilt der Ortslohn.

B. g. v.

Königshütte OS., den 26. August/9. Dezem-
ber 1915.

Allgemeine Ortskrankenkasse
für die Stadt Königshütte OS.

E. Gunzer, H. Viebricht, Paul Sosalla,
E. Gsch, Biebler, B. Gieseler, W. Zelder,
Gottschalk, A. Matuschka, Wäde.

Es wird genehmigt, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung in der Stadt Königshütte durch statutarische Bestimmung in der vorstehenden Fassung geregelt wird (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1914).

Oppeln, den 17. Januar 1916.

Königliches Oberversicherungsamt.

Der Vorsitzende.

(L. S.) J. B. Engelhardt.

R. 47/16.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zukünftigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 29. Januar 1916.

Namens des Bezirksauschusses zu Oppeln.

Der Vorsitzende.

(L. S.) J. B. Berger.

R. 16. 16/1.

Vorstehendes Ortsstatut bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Oppeln, den 24. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Engelhardt.

I. E. VII. 41.